IV-Stellen beider Basel

IV-Begriffe kurz erklärt

Nachschlagewerk für Mitarbeitende der
Invalidenversicherung und Eingliederungspartner

Zweck

Dieses Glossar erläutert die wichtigsten Begriffe der Invalidenversicherung in kompakter und verständlicher Form. Es dient neuen und erfahrenen Mitarbeitenden der IV-Stellen sowie Fachpersonen von Eingliederungsinstitutionen als Orientierung und Nachschlagewerk.

Die Definitionen orientieren sich an den gesetzlichen Grundlagen. Massgebend bleiben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und die aktuelle Rechtsprechung.

Version 1.0 · Juli 2026

Hinweise zur Verwendung
Dieses Glossar dient als Orientierungshilfe für Mitarbeitende der IV-Stellen sowie von Eingliederungspartnern. Es ersetzt weder die gesetzlichen Grundlagen noch die massgebenden Weisungen oder die aktuelle Rechtsprechung.

Inhalt

Symbole 6
Abklärung 7
Akteneinsicht 7
Ambulant begleiteter Arbeitsplatz (AB) 7
Anmeldung 8
Arbeitsfähigkeit 8
Arbeitsmarkt (ausgeglichener) 8
Arbeitsmarkt (erster und zweiter) 9
Arbeitsunfähigkeit (AUF) 9
Arbeitsvermittlung (AV) 9
Berufliche Massnahmen (BM) 9
Berufsberatung (BB) 10
Beschäftigung 11
Betreutes Wohnen 11
Datenschutz (Schweigepflicht) 11
Drohende Invalidität 12
Einfach und zweckmässig 12
Eingliederung vor Rente 12
Einkommensvergleich 12
Erstmalige berufliche Ausbildung (ebA) 13
Erwerbsunfähigkeit 13
Frühintervention (FI) 13
GAP – Geschützter Arbeitsplatz 14
Gesundheitsschaden 14
Gleichwertigkeit 14
Hilfsarbeit 15
Hilfsmittel (HM) 15
Integrationsmassnahmen (IM) 15
Integrativer Arbeitsplatz (IAP) 15
Invalidität 16
Invalidität – Eintritt des Versicherungsfalls 16
Krankheit 16
Mahn- und Bedenkzeitverfahren (MBZV) 17
Meldung zur Früherfassung (FE) 17

Mitwirkungspflicht 17
Nicht leidensangepasste Tätigkeit 18
Nischenarbeitsplatz 18
Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) 18
Rentenanspruch und IV-Grad 19
Rente/Rentenprüfung 19
Schadenminderungsauflage (SMA) 20
Schadenminderungspflicht 20
Taggeld (TG) 20
Umschulung (UMS) 21
Verweistätigkeit 21
Zumutbare Tätigkeit 21
Abkürzungsverzeichnis 22
Impressum 23

Inhalt nach Kategorien

Die Einträge sind nach den Kategorien der Seite «Symbole» geordnet, innerhalb jeder Kategorie alphabetisch.

Rechtliches

Abklärung ... 7
Datenschutz (Schweigepflicht) ... 11
Drohende Invalidität ... 12
Einfach und zweckmässig ... 12
Invalidität ... 16
Invalidität – Eintritt des Versicherungsfalls ... 16
Mahn- und Bedenkzeitverfahren (MBZV) ... 17
Meldung zur Früherfassung (FE) ... 17
Mitwirkungspflicht ... 17
Schadenminderungsauflage (SMA) ... 20
Schadenminderungspflicht ... 20

Akten / Dokumente / Korrespondenz

Akteneinsicht ... 7
Anmeldung ... 8

Arbeitsplatz

Ambulant begleiteter Arbeitsplatz (AB) ... 7
Arbeitsfähigkeit ... 8
Arbeitsmarkt (ausgeglichener) ... 8
Arbeitsmarkt (erster und zweiter) ... 9
Arbeitsunfähigkeit (AUF) ... 9
Arbeitsvermittlung (AV) ... 9
Berufliche Massnahmen (BM) ... 9
Berufsberatung (BB) ... 10
Beschäftigung ... 11
Eingliederung vor Rente ... 12
Erstmalige berufliche Ausbildung (ebA) ... 13
Frühintervention (FI) ... 13
GAP – Geschützter Arbeitsplatz ... 14
Gleichwertigkeit ... 14
Hilfsarbeit ... 15

Integrationsmassnahmen (IM) 15
Integrativer Arbeitsplatz (IAP) 15
Nicht leidensangepasste Tätigkeit 18
Nischenarbeitsplatz 18
Umschulung (UMS) 21
Verweistätigkeit 21
Zumutbare Tätigkeit 21

Unterstützung / Leistungen
Betreutes Wohnen 11

Einkommen / Finanzielles
Einkommensvergleich 12
Rentenanspruch und IV-Grad 19
Rente/Rentenprüfung 19
Taggeld (TG) 20

Medizinisches
Erwerbsunfähigkeit 13
Gesundheitsschaden 14
Krankheit 16
Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) 18

Hilfsmittel
Hilfsmittel (HM) 15

Symbole

	Rechtliches
	Akten / Dokumente / Korrespondenz
	Arbeitsplatz
	Unterstützung / Leistungen
	Einkommen / Finanzielles
	Medizinisches
	Hilfsmittel

Abklärung

Definition
Nach Eingang einer Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung erfüllt sind. Sie holt die erforderlichen medizinischen, beruflichen und persönlichen Informationen ein. Je nach Fragestellung werden verschiedene Fachbereiche in die Abklärung und Entscheidfindung einbezogen.

Rechtsgrundlage
Art. 43 ATSG

Siehe auch
Anmeldung · Mitwirkungspflicht · Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD)

Akteneinsicht

Definition
Versicherte Personen haben grundsätzlich das Recht, die bei der IV-Stelle über sie geführten Akten einzusehen. Dritten, beispielsweise Case Managerinnen und Case Managern in Institutionen, darf nur dann Akteneinsicht gewährt werden, wenn eine entsprechende Vollmacht der versicherten Person vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage dazu berechtigt. Die ivbs stellt Vorlagen zur Verfügung unter ivbs.ch. Bei der Gewährung der Akteneinsicht sind der Datenschutz sowie die schutzwürdigen Interessen der versicherten Person und weiterer betroffener Personen zu wahren.

Rechtsgrundlage
Art. 47 ATSG

Siehe auch
Datenschutz (Schweigepflicht) · Mitwirkungspflicht

Ambulant begleiteter Arbeitsplatz (AB)

Definition
Ein ambulant begleiteter Arbeitsplatz (AB) ermöglicht Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt. Die versicherte Person ist direkt beim Arbeitgeber angestellt und wird bedarfsgerecht durch eine Fachperson oder Institution begleitet. Ziel ist eine nachhaltige berufliche Integration.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Integrativer Arbeitsplatz (IAP) · Arbeitsvermittlung · GAP – Geschützter Arbeitsplatz

Anmeldung

Definition
Für den Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung ist eine Anmeldung bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons erforderlich. Sie erfolgt mit dem vorgesehenen Formular und kann durch die versicherte Person oder die gesetzlich berechtigten Personen eingereicht werden. Es gibt separate Formulare für Minderjährige und Erwachsene.

Die Meldung zur Früherfassung ist keine Anmeldung für IV-Leistungen. Sie dient der frühzeitigen Klärung, ob eine Anmeldung angezeigt ist; erst mit der Anmeldung beginnt die Prüfung von Leistungsansprüchen.

Rechtsgrundlage
Art. 29 ATSG

Siehe auch
Abklärung · Meldung zur Früherfassung

Arbeitsfähigkeit

Definition
Die Arbeitsfähigkeit beschreibt, welche Tätigkeiten eine versicherte Person trotz gesundheitlicher Einschränkungen noch ausüben kann. Sie wird anhand des funktionellen Leistungsprofils beurteilt und bezieht sich auf eine konkrete Tätigkeit.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Arbeitsunfähigkeit · Verweistätigkeit · Zumutbare Tätigkeit

Arbeitsmarkt (ausgeglichener)

Definition
Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer Arbeitsmarkt mit einem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeit. Er dient der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit und berücksichtigt weder die tatsächliche Arbeitsmarktlage noch konjunkturelle Schwankungen. Zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt gehören auch sogenannte Nischenarbeitsplätze.

Rechtsgrundlage
Art. 7 ATSG

Siehe auch
Arbeitsfähigkeit · Erwerbsunfähigkeit · Verweistätigkeit · Nischenarbeitsplatz

Arbeitsmarkt (erster und zweiter)

Definition
Der erste Arbeitsmarkt umfasst reguläre Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in der freien Wirtschaft. Der zweite Arbeitsmarkt umfasst geschützte Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit angepassten Rahmenbedingungen, die in der Regel öffentlich finanziert werden.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Beschäftigung · GAP – Geschützter Arbeitsplatz · Arbeitsvermittlung

Arbeitsunfähigkeit (AUF)

Definition
Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn eine versicherte Person aufgrund eines Gesundheitsschadens ihre bisherige oder zuletzt ausgeübte Tätigkeit ganz oder teilweise nicht mehr ausüben kann. Die Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt beurteilt.

Rechtsgrundlage
Art. 6 ATSG

Siehe auch
Arbeitsfähigkeit · Erwerbsunfähigkeit

Arbeitsvermittlung (AV)

Definition
Die Arbeitsvermittlung unterstützt eingliederungsfähige versicherte Personen bei der Suche, Aufnahme oder dem Erhalt eines geeigneten Arbeitsplatzes. Je nach Situation können dafür verschiedene Instrumente der IV eingesetzt werden wie der Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschüsse (EAZ) oder Coachings.

Rechtsgrundlage
Art. 18 IVG

Siehe auch
Berufliche Massnahmen · Frühintervention

Berufliche Massnahmen (BM)

Definition
Zu den beruflichen Massnahmen gehören insbesondere Berufsberatung, erstmalige berufliche

Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung sowie weitere gesetzlich vorgesehene Eingliederungsinstrumente. Sie dienen dem Erhalt, der Verbesserung oder der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Rechtsgrundlage
Art. 15 ff. IVG

Siehe auch
Berufsberatung · Erstmalige berufliche Ausbildung · Umschulung · Arbeitsvermittlung

Berufsberatung (BB)

Definition
Die Berufsberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene, die sich aus gesundheitlichen Gründen beruflich erstmalig oder neu orientieren müssen. Sie erfasst Fähigkeiten, Interessen und Neigungen als Grundlage für die Wahl einer geeigneten Ausbildung, Berufstätigkeit oder einer Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsvermittlung.

Rechtsgrundlage
Art. 15 IVG

Siehe auch
Berufliche Massnahmen · Arbeitsvermittlung · Erstmalige berufliche Ausbildung

Instrumente der Berufsberatung
Beratungsgespräche · diagnostische Abklärungen · Vorbereitungsmassnahmen · vertiefte Abklärungen möglicher Berufsrichtungen

Beschäftigung

Definition
Beschäftigungsangebote bieten Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine sinnvolle Tagesstruktur sowie Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe und Aktivierung. Im Vordergrund stehen nicht Produktivität oder wirtschaftliche Leistung, sondern Beschäftigung und Teilhabe. Es handelt sich dabei nicht um geschützte Arbeitsplätze, die eine eigene Kategorie mit einem Mindestlohn von CHF 2.75/Std. darstellen.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
GAP – Geschützter Arbeitsplatz · Arbeitsmarkt (erster und zweiter)

Betreutes Wohnen

Definition
Kann eine versicherte Person während einer Ausbildung aus invaliditätsbedingten Gründen nicht zu Hause wohnen, kann sich die IV an den Kosten einer auswärtigen Unterkunft und Verpflegung beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Unterkunft für den erfolgreichen Ausbildungsverlauf erforderlich ist. Die Institutionen im Raum Basel/Baselland bieten verschiedene, teilweise bezüglich der Betreuungsintensität gestaffelte Wohnsettings an.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Erstmalige berufliche Ausbildung · Berufliche Massnahmen

Datenschutz (Schweigepflicht)

Definition
Personen, die an der Durchführung der Sozialversicherung beteiligt sind, unterstehen der Schweigepflicht. Personendaten dürfen nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bearbeitet oder weitergegeben werden.

Rechtsgrundlage
Art. 33 ATSG

Siehe auch
Akteneinsicht · Mitwirkungspflicht

Drohende Invalidität

Definition
Drohende Invalidität liegt vor, wenn der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist, diese jedoch noch nicht eingetreten ist. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung für verschiedene Eingliederungsmassnahmen.

Rechtsgrundlage
Art. 1novies IVV

Siehe auch
Frühintervention · Berufliche Massnahmen

Einfach und zweckmässig

Definition
Die IV übernimmt Eingliederungsmassnahmen, die den Fähigkeiten der versicherten Person entsprechen und das Eingliederungsziel mit einem angemessenen Verhältnis von Nutzen, Dauer und Kosten erreichen. Massnahmen sollen möglichst arbeitsmarktnah ausgestaltet sein.

Rechtsgrundlage
Art. 8 IVG

Siehe auch
Berufliche Massnahmen · Eingliederung vor Rente

Eingliederung vor Rente

Definition
Die Invalidenversicherung verfolgt den Grundsatz, Eingliederungsmöglichkeiten vor einem Rentenanspruch auszuschöpfen. Erst wenn geeignete Massnahmen nicht oder nur teilweise erfolgreich sind, wird ein Rentenanspruch geprüft. Auch bei laufender Rente können Wiedereingliederungsmass-nahmen möglich sein.

Rechtsgrundlage
Art. 1a IVG

Siehe auch
Berufliche Massnahmen · Integrationsmassnahmen · Rente

Einkommensvergleich

Definition
Der Einkommensvergleich dient der Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Personen.

Dabei werden das Einkommen ohne Gesundheitsschaden (Valideneinkommen) und das trotz Gesundheitsschaden zumutbar erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) gegenübergestellt.

Rechtsgrundlage
Art. 16 ATSG · Art. 28a IVG

Siehe auch
Invalidität · Erwerbsunfähigkeit · Rente

Erstmalige berufliche Ausbildung (ebA)

Definition
Die Invalidenversicherung übernimmt die **invaliditätsbedingten Mehrkosten** einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, wenn aufgrund des Gesundheitsschadens noch keine berufliche Erstausbildung abgeschlossen oder noch kein massgebendes Erwerbseinkommen erzielt wurde.

Zur ebA gehören die gezielte Vorbereitung auf eine Ausbildung sowie die Ausbildung selbst. Je nach Situation können auch Beratung und Begleitung oder weitere notwendige Unterstützungsleistungen übernommen werden.

Rechtsgrundlage
Art. 16 IVG

Siehe auch
Berufsberatung · Berufliche Massnahmen · Taggeld

Erwerbsunfähigkeit

Definition
Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn eine versicherte Person aufgrund eines Gesundheitsschadens auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung dauerhaft oder längerfristig nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein kann.

Rechtsgrundlage
Art. 7 ATSG

Siehe auch
Arbeitsunfähigkeit · Invalidität · Einkommensvergleich

Frühintervention (FI)

Definition
Massnahmen der Frühintervention sollen dazu beitragen, einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder eine rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen. Sie beginnen nach der Anmeldung bei der IV und können bis zu einem Jahr dauern.

Rechtsgrundlage
Art. 3a und 3b IVG

Siehe auch
Arbeitsvermittlung · Integrationsmassnahmen · Meldung zur Früherfassung

GAP – Geschützter Arbeitsplatz

Definition
Ein geschützter Arbeitsplatz bietet Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine ihren Fähigkeiten angepasste Tätigkeit im zweiten Arbeitsmarkt. Die Arbeitsbedingungen und die Begleitung sind auf den individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet. Voraussetzung ist eine laufende Rente. An einem geschützten Arbeitsplatz gibt es einen Mindestlohn von CHF 2.75/Std.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Beschäftigung · Arbeitsmarkt (erster und zweiter) · AB

Gesundheitsschaden

Definition
Voraussetzung für Leistungen der Invalidenversicherung ist ein versicherter körperlicher, geistiger oder psychischer Gesundheitsschaden infolge Geburtsgebrechens, Krankheit oder Unfall. Der Gesundheitsschaden muss ärztlich diagnostiziert und nachvollziehbar dokumentiert sein.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Invalidität · Erwerbsunfähigkeit · Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD)

Gleichwertigkeit

Definition
Bei einer Umschulung soll die versicherte Person nach Möglichkeit wieder vergleichbare Erwerbsmöglichkeiten erreichen wie ohne gesundheitliche Einschränkung. Ein höherer Berufsabschluss wird nur unterstützt, wenn er für eine gleichwertige Eingliederung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Umschulung · Berufliche Massnahmen

Hilfsarbeit

Definition
Hilfsarbeit bezeichnet einfache Tätigkeiten, die in der Regel keine branchenspezifische Berufsausbildung voraussetzen. Sie dient der IV häufig als Referenz für mögliche Verweistätigkeiten.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Verweistätigkeit · Arbeitsfähigkeit

Hilfsmittel (HM)

Definition
Hilfsmittel gleichen eine gesundheitlich bedingte Einschränkung aus oder mildern deren Folgen. Sie sollen die Selbstständigkeit fördern sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglichen oder erleichtern.

Rechtsgrundlage
HVI / IVG

Siehe auch
Arbeitsfähigkeit · Berufliche Massnahmen · Gesundheitsschaden

Integrationsmassnahmen (IM)

Definition
Integrationsmassnahmen bereiten versicherte Personen auf den (Wieder-)Einstieg in die Arbeitswelt oder auf berufliche Massnahmen vor. Sie richten sich insbesondere an Personen mit psychisch bedingten Einschränkungen und fördern Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit.

Rechtsgrundlage
Art. 14a IVG

Siehe auch
Frühintervention · Berufliche Massnahmen · Arbeitsfähigkeit

Integrativer Arbeitsplatz (IAP)

Definition
Ein Integrativer Arbeitsplatz (IAP) ermöglicht Menschen mit einer IV-Rente eine dauerhafte Teilhabe am

allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Person ist bei einem anerkannten Integrationsbetrieb angestellt und arbeitet im Rahmen eines Personalverleihs in einem Einsatzbetrieb des ersten Arbeitsmarktes. Der Integrationsbetrieb bleibt Arbeitgeber und gewährleistet die bedarfsgerechte Begleitung.

Rechtsgrundlage
Leistungsvereinbarung Behindertenhilfe Basel-Stadt

Siehe auch
AB – Ambulant begleiteter Arbeitsplatz · GAP – Geschützter Arbeitsplatz · Arbeitsmarkt (erster und zweiter)

⚖ Invalidität

Definition
Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit infolge eines Gesundheitsschadens. Voraussetzung sind ein versicherter Gesundheitsschaden, eine Erwerbsunfähigkeit und ein Zusammenhang zwischen beiden.

Rechtsgrundlage
Art. 8 ATSG · Art. 4 IVG

Siehe auch
Erwerbsunfähigkeit · Gesundheitsschaden · Einkommensvergleich

⚖ Invalidität – Eintritt des Versicherungsfalls

Definition
Der Eintritt des Versicherungsfalls ist erreicht, wenn die Voraussetzungen für eine bestimmte Leistung der Invalidenversicherung erstmals erfüllt sind. Der Zeitpunkt ist je nach Leistungsart unterschiedlich zu beurteilen.

Rechtsgrundlage
Art. 4 IVG

Siehe auch
Invalidität · Berufliche Massnahmen · Rente

🩺 Krankheit

Definition
Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und eine medizinische Behandlung oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Rechtsgrundlage
Art. 3 ATSG

Siehe auch
Gesundheitsschaden · Invalidität

Mahn- und Bedenkzeitverfahren (MBZV)

Definition
Kommt eine versicherte Person ihren Mitwirkungs- oder Schadenminderungspflichten nicht nach, kann die IV nach vorgängiger schriftlicher Mahnung Leistungen kürzen oder verweigern.

Rechtsgrundlage
Art. 43 Abs. 3 ATSG

Siehe auch
Mitwirkungspflicht · Schadenminderungspflicht

Meldung zur Früherfassung (FE)

Definition
Die Meldung zur Früherfassung ermöglicht eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der IV, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig wird. Ziel ist die rasche Prüfung, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist.

Rechtsgrundlage
Art. 3b IVG

Siehe auch
Frühintervention · Anmeldung

Mitwirkungspflicht

Definition
Versicherte Personen sind verpflichtet, an zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen mitzuwirken sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie tragen damit aktiv zum Erfolg der Eingliederung bei.

Rechtsgrundlage
Art. 28 ATSG · Art. 43 Abs. 2 ATSG · Art. 7 IVG

Siehe auch
Abklärung · Schadenminderungspflicht · Mahn- und Bedenkzeitverfahren

Nicht leidensangepasste Tätigkeit

Definition
Eine Tätigkeit ist nicht leidensangepasst, wenn sie den medizinisch festgelegten funktionellen Einschränkungen der versicherten Person nicht entspricht. Sie ist deshalb für die Beurteilung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit nicht geeignet. Eingliederungsmassnahmen können demgegenüber nur für leidensangepasste gutgeheissen werden.

Rechtsgrundlage
—

Siehe auch
Zumutbare Tätigkeit · Arbeitsfähigkeit · Verweistätigkeit

Nischenarbeitsplatz

Ein Nischenarbeitsplatz ist ein individuell ausgestalteter Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt, der auf die Fähigkeiten und gesundheitlichen Einschränkungen einer Person abgestimmt ist. Aufgaben, Arbeitsumfang, Arbeitszeiten oder Rahmenbedingungen werden so angepasst, dass die vorhandene Leistungsfähigkeit möglichst gut genutzt werden kann. Ein solcher Arbeitsplatz kann beispielsweise entstehen, indem geeignete Tätigkeiten aus verschiedenen Stellenprofilen zusammengefasst werden. Im Unterschied zu einem geschützten Arbeitsplatz besteht das Arbeitsverhältnis in einem regulären Betrieb; bei Bedarf kann die Eingliederung durch die IV begleitet und unterstützt werden.

Rechtsgrundlage: Keine eigenständige gesetzliche Regelung. Je nach Ausgestaltung insbesondere Art. 8 IVG (Eingliederungsmassnahmen) sowie Art. 18 ff. IVG (Arbeitsvermittlung und weitere berufliche Eingliederungsmassnahmen).

Siehe auch: Erster Arbeitsmarkt · leidensangepasster Arbeitsplatz · Arbeitsvermittlung · Arbeitsversuch · Einarbeitungszuschuss · Job Coaching · geschützter Arbeitsplatz

Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD)

Definition
Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) unterstützt die IV-Stellen als versicherungsmedizinisches Fachorgan. Er beurteilt anhand der medizinischen Unterlagen die gesundheitlich bedingten Einschränkungen und die funktionelle Leistungsfähigkeit einer versicherten Person. Bei Bedarf führt er eigene Untersuchungen durch oder empfiehlt weitere medizinische Abklärungen.

Für die Eingliederung fasst der RAD die relevanten medizinischen Informationen zusammen und legt ein medizinisch begründetes Belastbarkeits- und Einschränkungsprofil fest. Dieses zeigt beispielsweise auf, welche Tätigkeiten in welchem Umfang zumutbar sind und welche gesundheitlichen Auflagen zu beachten sind. Die Eingliederungsfachpersonen orientieren sich bei der Planung und Durchführung von Massnahmen an dieser versicherungsmedizinischen Beurteilung; Einschränkungen werden somit nicht von ihnen nach eigenem Ermessen festgelegt.

Rechtsgrundlage

—

Siehe auch

Gesundheitsschaden · Arbeitsfähigkeit · Abklärung

Rentenanspruch und IV-Grad

Der Invaliditätsgrad (IV-Grad) zeigt, wie stark eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Erwerbsfähigkeit beziehungsweise in ihrem Aufgabenbereich eingeschränkt ist. Bei Erwerbstätigen wird er in der Regel durch einen Vergleich des Einkommens ohne und mit Gesundheitsschaden ermittelt. Der IV-Grad ist nicht mit der medizinisch festgelegten Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen.

Ein Rentenanspruch besteht grundsätzlich ab einem IV-Grad von 40 Prozent, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen verbessert werden kann.

IV-Grad in %	< 40	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50–69	≥ 70
Rentenanteil in %	0	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45	47,5	= IV-Grad	100

Der Rentenanteil bestimmt, welcher Prozentsatz einer ganzen IV-Rente ausbezahlt wird. Der tatsächliche Frankenbetrag hängt zusätzlich von der Beitragsdauer und dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen ab. Für Renten, die bereits vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, gelten teilweise Übergangsbestimmungen.

Rechtsgrundlage: Art. 28–28b IVG; Art. 16 ATSG

Siehe auch: Arbeitsunfähigkeit · Erwerbsunfähigkeit · Einkommensvergleich · Eingliederung vor Rente · Rentenberechnung · Rentenrevision

Rente/Rentenprüfung

Definition

Eine IV-Rente gleicht die wirtschaftlichen Folgen einer länger dauernden Invalidität aus. In der Invalidenversicherung gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Das bedeutet, dass zunächst geprüft wird, ob die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person mit geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden kann. Erst wenn eine Eingliederung nicht oder nicht ausreichend möglich ist, wird der Anspruch auf eine IV-Rente geprüft. Dabei werden die individuellen gesundheitlichen und persönlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

Rechtsgrundlage
Art. 28 ff. IVG

Siehe auch
Eingliederung vor Rente · Invalidität · Einkommensvergleich

⚖ Schadenminderungsauflage (SMA)

Definition
Mit einer Schadenminderungsauflage fordert die IV-Stelle eine versicherte Person schriftlich auf, eine zumutbare Massnahme zu ergreifen, um ihre Arbeits- oder Eingliederungsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Dies kann beispielsweise eine medizinische Behandlung oder die regelmässige Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme sein. Case Managerinnen und Case Manager sowie weitere Personen aus dem Helfernetzwerk dürfen die versicherte Person bei der Einhaltung unterstützen. Wird eine zumutbare Auflage trotz angemessener Frist ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllt, kann die IV Leistungen kürzen oder verweigern.

Rechtsgrundlage: Art. 7–7b IVG; Art. 21 Abs. 4 ATSG

Siehe auch: Schadenminderungspflicht · Mitwirkungspflicht · Eingliederungsmassnahmen · RAD

⚖ Schadenminderungspflicht

Definition
Versicherte Personen müssen alles Zumutbare unternehmen, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Dazu gehört insbesondere die Mitwirkung an Eingliederungsmassnahmen sowie die Inanspruchnahme zumutbarer medizinischer Behandlungen.

Rechtsgrundlage
Art. 7 IVG

Siehe auch
Mitwirkungspflicht · Mahn- und Bedenkzeitverfahren

Taggeld (TG)

Definition
Das Taggeld dient während bestimmter Eingliederungsmassnahmen der Sicherung des Lebensunterhalts. Ein Anspruch besteht nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die versicherte Person an einer anspruchsbegründenden Massnahme teilnimmt.

Rechtsgrundlage
Art. 22 ff. IVG

Siehe auch
Berufliche Massnahmen · ebA · Umschulung

Umschulung (UMS)

Definition
Eine Umschulung ermöglicht versicherten Personen den Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen, wenn sie ihre bisherige Tätigkeit aufgrund eines Gesundheitsschadens nicht mehr oder nicht mehr in zumutbarer Weise ausüben können. Ziel ist eine einfache und zweckmässige Ausbildung, die eine möglichst dauerhafte und gleichwertige Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Bei einer bewilligten Umschulung übernimmt die IV die dafür notwendigen Kosten inklusive einem Taggeld, dessen Höhen durch die entsprechende Ausgleichskasse berechnet wird.

Rechtsgrundlage
Art. 17 IVG

Siehe auch
Gleichwertigkeit · Berufliche Massnahmen · Arbeitsfähigkeit

Verweistätigkeit

Definition
Eine Verweistätigkeit ist eine andere zumutbare Tätigkeit, auf die eine versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen verwiesen werden kann. Sie dient als Grundlage für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit und des Invaliditätsgrades.

Rechtsgrundlage
Art. 7 ATSG

Siehe auch
Arbeitsfähigkeit · Erwerbsunfähigkeit · Zumutbare Tätigkeit

Zumutbare Tätigkeit

Definition
Eine zumutbare Tätigkeit entspricht dem medizinisch festgelegten funktionellen Leistungsprofil der versicherten Person. Bei der Beurteilung werden insbesondere die gesundheitlichen Einschränkungen sowie die verbleibende Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Rechtsgrundlage
Art. 7 ATSG

Siehe auch
Verweistätigkeit · Arbeitsfähigkeit · Nicht leidensangepasste Tätigkeit

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AB	Ambulant begleiteter Arbeitsplatz
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AV	Arbeitsvermittlung
BB	Berufsberatung
BM	Berufliche Massnahmen
ebA	Erstmalige berufliche Ausbildung
FE	Früherfassung
FI	Frühintervention
GAP	Geschützter Arbeitsplatz
HM	Hilfsmittel
IAP	Integrativer Arbeitsplatz
IM	Integrationsmassnahmen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
MBZV	Mahn- und Bedenkzeitverfahren
RAD	Regionaler Ärztlicher Dienst
TG	Taggeld
UMS	Umschulung
vP	versicherte Person

Impressum

IV-Begriffe kurz erklärt

Nachschlagewerk für Mitarbeitende der Invalidenversicherung und Eingliederungspartner

Version Juli 2026

Herausgeber

IV-Stelle Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit der SVA Basel-Landschaft

Hinweis

Dieses Glossar dient als Orientierungshilfe für Mitarbeitende der Invalidenversicherung und von Eingliederungspartnern. Massgebend sind die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen, Weisungen sowie die aktuelle Rechtsprechung.